



SpielV: Wann sind Gaststätten geeignete Aufstellorte?

Ein Überblick über die Rechtsprechung der vergangenen fünf Jahre

Vortrag im Rahmen der 7. Bundesfachtagung Gewerberecht,
Dresden, am 11. November 2015

von

Dipl.-Verw. Frank Schuster

Sachbearbeiter Gewerberecht - Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Wetzlar

frank.schuster@lahn-dill-kreis.de

Tel. 06441/407-2430

Lahn | Dill | Kreis

Rechtsgrundlagen I

Wer gewerbsmäßig Spielgeräte, die mit einer den Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet sind, und die die Möglichkeit eines Gewinnes bieten, aufstellen will, bedarf nicht nur einer **persönlichen Erlaubnis** (§ 33c Abs. 1 GewO), sondern auch einer **schriftlichen Bestätigung** der zuständigen Behörde, wonach der Aufstellungsort den auf der Grundlage des § 33f Abs. 1 Nr. 1 erlassenen Durchführungsvorschriften entspricht (§ 33c Abs. 3 Satz 1 GewO).

Gewerberechtler sprechen von der Geeignetheitsbescheinigung.

Folie 2

LDK
13.11.2015

Rechtsgrundlagen II

Welche Betriebsstätten generell als geeignet gelten, ist in der o. g. Rechtsverordnung bestimmt, in der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung - SpielV)

Nachfolgend in *rotem Text*, ~~rot gestrichen~~ und unterstrichen:
Änderungen im Zuge der 6. Änd. d. SpielV v. 4. Nov. 2014. Die Änderungen im § 1 der SpielV sind bereits am Folgetag in Kraft getreten.

Rechtsgrundlagen III

§ 1 SpielV

(1) Ein Spielgerät, bei dem der Gewinn in Geld besteht (Geldspielgerät), darf nur aufgestellt werden in

1. Räumen von Schank- oder Speisewirtschaften, in denen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, oder in Beherbergungsbetrieben,
2. Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen oder
3. Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher nach § 2 des Rennwett- und Lotterieggesetzes, es sei denn, in der Wettannahmestelle werden Sportwetten vermittelt.

Rechtsgrundlagen IV

noch § 1 SpielV

- (2) Ein Geldspielgerät darf nicht aufgestellt werden in
1. Betrieben auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten,
 2. Trinkhallen, Speiseeiswirtschaften, Milchstuben, Betrieben, in denen die Verabreichung von Speisen und Getränken nur eine untergeordnete Rolle spielt, oder
 3. Schank- oder Speisewirtschaften oder Beherbergungsbetrieben, die sich auf Sportplätzen, in Sporthallen, Tanzschulen, Badeanstalten, Sport- oder Jugendheimen oder Jugendherbergen befinden, oder in anderen Schank- oder Speisewirtschaften oder Beherbergungsbetrieben, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern oder Jugendlichen besucht werden **oder**

Rechtsgrundlagen V

noch § 1 SpielV

4. **Betriebsformen, die unter Betriebe im Sinne von § 2 Abs. 2 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, fallen.**

Der Verordnungsgeber hat damit die Anforderungen, für die den Aufstellern Geeignetheitsbescheinigungen erteilt werden können, deutlich erhöht.

Aber Achtung: Tatsächlich hat man zu einem guten Teil nur in die SpielV aufgenommen, was die Verwaltungsgerichtsbarkeit ab etwa 1991 entschieden hat. Dieser Rechtsprechung soll nachfolgend besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Rechtsprechung BVerwG

Die Vorschrift betrifft ... die Aufstellung von Spielgeräten "in Räumen von Schank- oder Speisewirtschaften, in denen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden". Schon dieser Wortlaut spricht dafür, daß damit Räume gemeint sind, die durch den Schank- oder Speisebetrieb geprägt sind und nicht überwiegend einem anderen Zweck dienen.

Eindeutig ergibt sich dies aus dem Sinn des § 1 SpielV, der die Aufstellung von Geldspielgeräten gemäß der Ermächtigung des § 33f GewO Abs. 1 Nr. 1 GewO auf bestimmte Gewerbebezüge und Betriebe beschränkt, nämlich auf Schank- und Speisewirtschaften und Beherbergungsbetriebe, Spielhallen und ähnliche Unternehmen sowie Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher.

Rechtsprechung BVerwG

Wie das BerGer. zutreffend ausgeführt hat, liegt der Zulassung von Geldspielgeräten in den genannten Gewerbebezügen die Erwägung zugrunde, daß hier entweder - wie bei den Spielhallen und Wettannahmestellen, das Spielen den Hauptzweck bildet und entsprechende Zulassungsvoraussetzungen gelten oder aber - in Gaststätten- und Beherbergungsbetrieben - das Spielen nur Annex der im Vordergrund stehenden Bewirtungs- oder Beherbergungsleistung ist und Kinder und Jugendliche keinen oder nur eingeschränkten Zugang haben.

Die in § 1 Abs. 1 SpielVO normierte Beschränkung der Aufstellungsorte für Geldspielgeräte würde aufgehoben, wenn schon durch die Nebenleistung eines Getränkeangebots eine Schankwirtschaft i. S. d. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SpielV und damit die Zulässigkeit der Aufstellung von Geldspielgeräten begründet werden könnte;

Rechtsprechung BVerwG

denn ein solcher Getränkeausschank läßt sich ohne großen Aufwand auch in Betrieben einrichten, die der Verordnungsgeber durch Nichtaufnahme in die Liste des § 1 Abs. 1 SpielVO von Geldspielgeräten gerade freihalten wollte, beispielsweise in Friseurgeschäften, Lebensmittelläden oder - wie im vorliegenden Fall - in einer Videothek.

Die Auslegung, nach der die bloße Nebenleistung eines Getränkeangebots noch nicht den Tatbestand des § 1 Abs. 1 SpielV erfüllt, wird auch dadurch gestützt, daß sie mit dem Begriff der Schank- oder Speisewirtschaft i. S. des § 3 Abs. 1 SpielVO übereinstimmt.

Rechtsprechung BVerwG

Unter diese Vorschrift fallen, wie sich aus dem Zusammenhang von § 3 Abs. 1 und Abs. 4 SpielVO ergibt und im Urteil des Senats vom 4. 10. 1988 ... näher ausgeführt ist, Schank- und Speisewirtschaften, bei denen der Gaststättenbetrieb im Vordergrund steht, nicht aber Gewerbebetriebe, die zwar nebenbei Speisen und Getränke anbieten, deren Schwerpunkt aber auf dem Bereitstellen von Spielgeräten liegt (§ 33i Abs. 1 GewO).

(BVerwG, Beschl. v. 18.03.1991 – 1 B 30/91)

Rechtsprechung BVerwG

Damit hatte das BVerwG deutlich gemacht, dass eine Gaststätte nur geeignet i. S. d. SpielV ist, **wenn die gastronomische Nutzung im Vordergrund** steht. Wann aber ist das im Detail der Fall? Die Rechtsprechung hat nachfolgend in zahlreichen Urteilen u. Beschlüssen Maßstäbe zur Beurteilung dieser Fragen definiert.

Die Rechtsprechung hierzu aus den letzten rd. fünf Jahren soll nachfolgend beleuchtet werden.

Das BVerwG selbst hat o. g. Beschl. beispielhaft Friseurgeschäfte, Lebensmittelläden und Videotheken ausgeschlossen.

Rechtsprechung OVG/VGH bzw. VG I

Angebliches Stehcafé

- Gaststätte i. S. d. SpielV nur, soweit der Betrieb vorrangig zur Einnahmen von Speisen/Getränken oder zur Kommunikation aufgesucht wird.
- Betätigung an GSG darf nicht im Vordergrund stehen.
- Ausstattung und Warenangebot sind nicht cafétypisch.
- Bezeichnung der Betriebsstätte irrelevant.
- Optische Dominanz der GSG im kleinen Raum steht Einstufung als Gaststätte entgegen.
- VG geht dann auch noch auf Warenangebot im Detail ein und stuft es als untypisch und zu gering ausgeprägt ein.
- Es ist eine Gesamtbetrachtung anzustellen.

(VG Düsseldorf, Beschl. v. 18.02.2010 – 3 L 127/10)

Rechtsprechung OVG/VGH bzw. VG I

„Maßgeblich für die Frage, ob eine Schankwirtschaft ihren Charakter verliert, wenn Geldspielgeräte hinzutreten, hat eine Würdigung der diesen Sachverhalt prägenden Indizien zu sein.“

„Prüfraster“:

- Sitzende Bedienung der GSG oder Anbringung dieser an der Wand
- Abschottung der GSG hinter Raumteilern, Gepräge der Außen-Eingangstür
- Außenwerbung für Gaststättennutzung wie namentlich Aufnahme von Speisen und Getränken
- Räumliche Verbindung zu einer Spielhalle
- GSG waren „größeren Umfangs“ und nicht an der Wand aufgehängt. Sessel davor platziert.

Rechtsprechung OVG/VGH bzw. VG I

- Gastroangebot war relativ üppig (belegte Brötchen, Sandwiches, Wraps, Kuchen. Lt. Preistafel: Kaffee, Espresso, Latte Macchiato, Cappuccino, Mineralwasser, Cola, Fanta, Orangensaft), **Gericht geht aber davon aus, dass auch die Besucher der benachbarten Spielhalle sich dort erfrischen.**
- Fensterscheibe spielhallentypisch verklebt.

(OVG Lüneburg, Beschl. v. 30.03.2010 – 1 ME 54/10)

Rechtsprechung OVG/VGH bzw. VG II

Behörde hatte Bestätigungen nach § 33c Abs. 3 GewO erteilt und später widerrufen.

- Drei Gaststätten, mit gemeinsamer Toilettenanlage.
- Räume untereinander durch Türen verbunden.
- Wechsel der Besucher unter den Gaststätten über gemeinsamen Flur möglich.

Leitsatz:

*„Eine rechtswidrig erteilte sogenannte Geeignetheitsbescheinigung über den Aufstellort von Geldspielgeräten in Gaststätten darf nicht **widerrufen** werden (§ 49 VwVfG), wenn sich die baulichen Gegebenheiten der Gaststätte nachträglich nicht verändert haben.“*

Rechtsprechung OVG/VGH bzw. VG II

- Widerruf nur, wenn die Behörde auf Grund **nachträglich** eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet wäre.

Aber: *„Zu Recht weist die Beklagte darauf hin, dass die Regelung des § 33 i Abs. 1 S. 1 GewO nach der das Betreiben einer Spielhalle nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde möglich ist, unterlaufen wird, wenn durch die Ausstattung faktisch miteinander verbundener Gaststätten mit Geldspielgeräten ein spielhallenähnliches Konstrukt geschaffen wird, und dass die in § 3 Abs. 1 S. 1 SpielV normierte Höchstgrenze von drei Geldspielgeräten pro Gaststättenbetrieb umgangen würde, wenn Aufstellorte als geeignet angesehen werden, die faktisch voneinander nicht abgegrenzt sind.“*

Rechtsprechung OVG/VGH bzw. VG II

Aus dem Sinn und Zweck des § 1 SpielV, das Glücksspiel nur an Orten zuzulassen, an denen das Spielen den Hauptzweck darstellt und die deshalb besonderen Zulässigkeitsanforderungen unterliegen, sowie an Orten, an denen die Zulassung einer begrenzten Anzahl von Geldspielautomaten unter Wahrung des Jugendschutzes aus anderen Gründen vertretbar erscheint, ergibt sich nämlich, dass bei der Frage, ob die Aufstellorte in verschiedenen Gaststätten voneinander hinreichend abgegrenzt sind, auf eine natürliche Betrachtungsweise abzustellen ist.

- Es ist unerheblich:
 - dass die Gaststätten mit den jew. GSG über eine eigene Buchhaltung
 - und ein eigenes Speiseangebot verfügen und
 - dass das Hartgeld der Betriebe separat aufbewahrt wird.

Rechtsprechung OVG/VGH bzw. VG II

- Entscheidend ist vielmehr ...
 - ob es einem durchschnittlichen Gaststättenbesucher möglich ist sich von einem GSG dieser Gaststätte zu einem GSG einer anderen Gaststätte zu begeben bzw.
 - ob ein solches „Wandern“ von einem GSG zum nächsten auch durch versch. Gaststätten hindurch ohne formelles Verlassen einer der Gaststätten möglich ist.
- Vorliegend ist das Wandern möglich, auch wenn die Türen, die die Gaststätten untereinander verbinden, geschlossen sind.
- „Widerruf“ scheiterte aus formalen Gründen und weil die Behörde Hinweise des Gerichtes in den Wind geschlagen hatte.

(VG Gießen, Urt. v. 18.08.2010 – 8 K 4083/09.GI)

Rechtsprechung OVG/VGH bzw. VG III

Ausgangssituation:

- Zwei Gaststätten in einer Hand als Gewerbe angemeldet.
- Gewerbetreibende ist Inhaberin einer Aufsteller-Erlaubnis.
- Geeignetheitsbestätigungen wurden erteilt.
- Nach Kontrollen wird festgestellt, dass die beiden Betriebe die Voraussetzungen nicht erfüllen.
- Die Behörde verhängt ein Betriebsverbot nach § 15 Abs. 2 GewO wg. fehlender Spielhallenerlaubnis (§ 33i GewO)

Aus dem Beschluss (sinngemäß):

- Maßgeblich für die Frage, ob eine Gaststätte oder ein spielhallenähnlicher Betrieb geführt wird, ist nicht die in den Geeignetheitsbestätigungen bezeichnete Qualifikation des Aufstellorts, sondern das tatsächlich in den Räumen ausgeübte Gewerbe.

Rechtsprechung OVG/VGH bzw. VG III

- Eine Schankwirtschaft im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 SpielV liegt nur vor, wenn der Ausschank den Hauptzweck des Betriebs ausmacht, nicht aber wenn Getränke lediglich als untergeordnete Nebenleistung angeboten werden. Zwar knüpft die Spielverordnung insoweit an Begrifflichkeiten etwa des Gaststättengesetzes an, sie verfolgt aber **andere Regelungsziele**.
- Beweismittel: Lichtbilder, Grundrisse, Informationen zu Betriebsmodalitäten
- Betriebsmerkmale
 - kleine Räume
 - drei aufgestellte GSG dominant
 - wenig einladenden Möblierung
 - Spieler erhalten die Getränke gratis

Rechtsprechung OVG/VGH bzw. VG III

- in Verfahren nachgereichte Getränkekarte nicht beweiskräftig
- nur eine Aufsichtsperson für zwei aneinandergrenzende Betriebe
- Videoüberwachung
- Bezeichnung „Café Casino“ und Werbung für Spielautomaten
- Über Kleinanzeigen: Suche nach „Spielhallenaufsicht“
- Es folgen weitere Ausführungen zu der Frage, welche Wirkung bestehende Geeignetheitsbestätigungen entfalten, wenn tatsächlich eine Spielhalle vorliegt. Auch die Pflichten des Inhabers werden thematisiert.
- Ergebnis war: Das OVG hat die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung abgelehnt. D. h., das Betriebsverbot nach § 15 Abs. 2 GewO hatte Bestand.

(OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 21.12.2010 - OVG 1 S 224.10)

Rechtsprechung OVG/VGH bzw. VG IV

Ausgangssituation: Widerruf einer Geeignetheitsbestätigung auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen ...

- Früheres Speiseangebot entfiel (Bratwurst, Curry, Schaschlik).
- Einsehbarkeit von Außen eingeschränkt.
- Dominanz der 3 GSG bei 30 m² Raumgröße. Vor zwei der GSG: gepolsterte breite Sessel m. Armstützen u. Rückenlehnen
- Aufenthalt nicht möglich „ohne unter dem Eindruck der Geldspielautomaten zu stehen“.
- Öffnungszeiten in den Abend-/Nachtstunden, Bar-/Lounge-Cocktails, Flachbildschirm (Pay-TV), stellen die Dominanz der GSG nicht in Frage.

Rechtsprechung OVG/VGH bzw. VG IV

- Spielhalle in der Nachbarschaft.
- Pay-TV nicht typisch für Schank- u. Speisewirtschaft.
- „Voll eingerichtete Bar m. Theke u. Tische m. Barhockern vermögen den Gesamteindruck einer spielhallentypischen Atmosphäre nicht zu widerlegen.“
- Preisgestaltung für Getränke unerheblich.

(VGH Mannheim, Beschl. v. 03.07.2013 – 6 S 942/13 [nicht veröffentlicht])

Rechtsprechung OVG/VGH bzw. VG V

Begrenzung der Zahl der GSG in einer Gaststätte als Nebenbestimmung (Bedingung und Auflage) in der Geeignetheitsbescheinigung zulässig.

Aus den Leitsätzen:

- *Bei der Entscheidung ... ist auch die Veränderung des äußeren Gepräges der Schankwirtschaft zu berücksichtigen, welche durch das Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit entsteht.*
- *Bei der Beantwortung der Frage, ob eine Gaststätte ihren prägenden Charakter als Schankwirtschaft durch das Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit verliert, ist auch die erkennbare Betriebskonzeption der Schankwirtschaft zu berücksichtigen.*

(VGH Mannheim, Urt. v. 17.09.2013 – 6 S 788/13)

Rechtsprechung OVG/VGH bzw. VG V

- „Ergibt die Prüfung der zuständigen Behörde, dass dann, wenn gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 SpielV drei Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden, die Abgabe von Speisen oder Getränken nur noch als Nebenleistung anzusehen wäre, ist die Erteilung der Geeignetheitsbestätigung grundsätzlich abzulehnen.“
- Stellt die Abgabe von Speisen und Getränken nach wie vor den Hauptzweck des Betriebs dar, wenn **nur ein oder zwei Geld- oder Warenspielgeräte** aufgestellt werden, eröffnet § 36 Abs. 1 Var. 2 LVwVfG der Behörde aber die Möglichkeit, durch Aufnahme einer Nebenbestimmung sicherzustellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Geeignetheitsbestätigung, nämlich das Vorliegen einer Schank- oder Speisewirtschaft als prägendes Betriebselement, ...

Rechtsprechung OVG/VGH bzw. VG V

- ... erfüllt bzw. aufrecht erhalten werden, indem sie - alternativ zu einer auf § 36 Abs. 1 Var. 2 LVwVfG gestützten Auflage die Erteilung der Geeignetheitsbestätigung dadurch auflösend bedingt, dass mehr als ein oder zwei Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt bzw. betrieben werden
- Nicht die Grundfläche der Gaststätte, sondern lediglich die **Schankfläche** ist maßgeblich. Die **Außenwirtschaftsfläche bleibt unberücksichtigt.**
- Die 12-m²-Regel hinsichtlich der Spielhalle kann nicht auf Gaststätten angewandt werden.
- Gaststätte ist mit 41 m² Schankfläche zwar klein, hat aber 25 – 35 Sitzplätze, die durchlaufend und platzsparend in Form einer durchlaufenden Sitzbank vorhanden sind.

(VGH Mannheim, Ur. v. 17.09.2013 – 6 S 788/13)

Rechtsprechung OVG/VGH bzw. VG V

- GSG werden platzsparend über Lüftungsgitter aufgestellt.
- Getränkeangebot umfasst zahlreiche Positionen.
- Es werden Fußballinteressierte angesprochen. Dafür wird auch geworben (Pay-TV).
- Ergebnis: Die Behörde ist gescheitert, weil sie die falsche Ermächtigungsgrundlage für die Nebenbestimmung gewählt hat und weil Ihre Einschätzung – basierend auf der Schankfläche – zu schematisch war.

(VGH Mannheim, Urt. v. 17.09.2013 – 6 S 788/13)

Rechtsprechung OVG/VGH bzw. VG VI

Internetcafé → Geeignetheit verneint

- ... es muss „sich um einen Betrieb handeln, der sich nach seinem Leistungsangebot als Gaststätte im herkömmlichen Sinne darstellt, d.h. der von den Besuchern in erster Linie zur Wahrnehmung der gaststättentypischen Tätigkeiten (Einnahme von Speisen und Getränken, Kommunikation) aufgesucht wird. Ungeeignet zum Aufstellen von Geld[spiel]-automaten sind mithin solche Betriebe, die keine Vollgaststätten sind, sondern Getränke und gegebenenfalls auch kleinere Speisen lediglich als untergeordnete Nebenleistung anbieten Preisgestaltung für Getränke unerheblich.“
- Lt. Betriebsbeschreibung im Bauantrag Gastronomie nur ergänzendes Angebot zum Internetzugang.

Rechtsprechung OVG/VGH bzw. VG VI

- Raumeinnehmende Geldspielgeräte mit einladenden Sitzmöglichkeiten
- Internet-Terminals, die die Räume dominieren
- Im Laufe des Verfahrens wurden mehrere Tische und Stühle zum Verweilen aufgestellt, Speise- und Getränkekarten ausgehängt und auf den Tischen verteilt sowie einige dekorative Veränderungen vorgenommen. Dennoch wird das Bild nicht durch den Verzehr von Speisen und Getränken geprägt. Die beiden Internetcafés teilen sich eine Theke. In diesem Bereich sind lediglich ein Kaffeevollautomat und ein Kühlschrank mit alkoholfreien Getränken sowie Geschirr in geringem Umfang vorhanden.

Rechtsprechung OVG/VGH bzw. VG VI

- Angebot einfach zuzubereitender Speisen führt nicht zu anderer Einschätzung
- **Vor-Ort-Kontrollen**, die auch nach der Veränderung der Inneneinrichtung und zu unterschiedlichen Tages- und Nachtzeiten durchgeführt wurden, hatten ergaben, dass sich die angetroffene Besucher jedoch ausschließlich dem Automatenspiel widmeten. Das gastronomische Angebot wurde kaum wahrgenommen. Diese Feststellung wird durch die vielfach vorhandenen **Lichtbildaufnahmen** eindrucksvoll unterstrichen, auf denen lediglich Personen zu sehen sind, die einzeln vor den Spielgeräten sitzen.

(VG Darmstadt, Beschl. v. 08.10.2013 – 7 L 646/13.DA)

Rechtsprechung OVG/VGH bzw. VG VII

Maßstäbe:

- Gesamtfläche der Örtlichkeit,
- Ausgestaltung der Bewirtungs- und sonstigen Leistung,
- die Anzahl an verfügbaren Bewirtungsplätzen,
- der konkrete Ort der Aufstellung der Automaten und
- das Verhältnis des Umsatzes aus Spielautomaten und des Umsatzes aus Getränke- und Speisenverkauf

Nicht maßgeblich:

- Grundflächenregelung aus dem Spielhallenrecht (12 m² pro GSG)

Rechtsprechung OVG/VGH bzw. VG VII

Weitere Feststellungen:

- Bewirtungsbetrieb überwiegt (47.864 : 27.039 € Umsatz). *„Auf den jeweils aus den Umsätzen resultierenden Reingewinn kommt es hierbei nicht an, weil sich aus diesem keine genaueren Rückschlüsse auf das tatsächliche Gepräge ergeben als aus den vorgelegten Umsatzzahlen.“*

Aber Leitsatz:

- *„Es ist nicht ausgeschlossen, dass in Schank- und Speisewirtschaften weniger als die nach § 3 Abs. 1 SpielV höchstens zulässigen drei Geldspielgeräte zuzulassen sind.“*

(VG Karlsruhe, Urt. v. 17.10.2013 – 3 K 627/13)

Rechtsprechung OVG/VGH bzw. VG VIII

Feststellungen:

- Spielbetrieb überwiegt (5.965 : 7.536 € Umsatz nach Abzug v. Vergnügungssteuer).
- Antragstellerin verweist darauf, „*dass die Gaststätte ohne Erl. nicht wirtschaftlich betrieben werden könne.*“

(VG Freiburg, Beschl. v. 11.11.2014 – 2 K 1626/14 – nicht veröffentlicht)

Hinweise auf das in Kraft treten von Änderungen der SpielV

- Am 11. Nov. 2014 sind die eingangs zitierten Änderungen in Kraft getreten. Lt. Erlass aus NRW kommt ein Widerruf nach altem Recht erteilter Geeignetheitsbestätigungen nicht in Betracht, wenn die GSG bereits aufgestellt wurden.
 - Widerrufsgründe nach § 49 Abs. 2 Nr. 4 u. 5 der Verwaltungsverfahrensgesetze nicht erfüllt.
- Seit dem 10. Mai 2015 müssen GSG-Hersteller der PTB nachweisen, dass die Geräte gegen Änderungen gesichert sind.
- Seit Gestern muss in Gaststätten eine ständige Aufsicht gewährleistet und durch zusätzliche technische Sicherungsmaßnahmen an den Geräten die Einhaltung von § 6 Absatz 2 des Jugendschutzgesetzes sichergestellt werden.

Hinweise auf das in Kraft treten von Änderungen der SpielV

- Ab dem 10. Februar 2016: Einführung „gerätegebundenes, personenungebundenes Identifikationsmittel“. In der Pflicht: Die Aufsteller
- Ab 10. Nov. 2019: Reduzierung der max. zulässigen GSG-Zahl auf „2“
- **FRAGEN**

Schluss

Ende
und vielen Dank
für Ihre/Eure Aufmerksamkeit